

ZUGANGS-/ ZULASSUNGS- UND AUSWAHL- SATZUNG

Master Innenarchitektur

Vom 28.01.2026

Zugangs-/Zulassungs- und Auswahlsetzung für den Studiengang Master Innenarchitektur, Master of Arts (M.A.)

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73), hat der Senat der Hochschule für Technik am 28.01.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zustimmung der Rektorin erfolgte am 28.01.2026.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

- (1) **Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss** (Bachelor, Diplom oder äquivalent) eines künstlerisch ausgerichteten Hochschulstudiums, nach einem mindestens dreijährigen **Vollzeit-Studienprogramm (180 Creditpoints gemäß ECTS)** an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen.
- (2) **Künstlerisch ausgerichtete Studienrichtungen** umfassen z. B. **Innenarchitektur**, Architektur, Produktdesign oder andere Fachrichtungen, die sich schwerpunktmäßig mit der Raumgestaltung beschäftigen. Hochschulabschlüsse verwandter Studiengänge werden nach Überprüfung der Gleichwertigkeit der Studieninhalte gegebenenfalls anerkannt. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des grundständigen Studienganges Innenarchitektur an der Hochschule für Technik Stuttgart im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Gute Beherrschung der **Studiensprache Deutsch**. Ausländische Studienbewerber:innen mit einem Hochschulabschluss von einer nicht deutschsprachigen Hochschule haben dies durch einen Sprachnachweis gem. § 2. Nr. 7 dieser Satzung nachzuweisen.
- (4) Eine **facheinschlägige Praxisphase von mindestens 8 Wochen**. Die Praxisphase muss bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 1. Semesters in einem Büro, das sich schwerpunktmäßig mit der Raumgestaltung beschäftigt, erbracht worden sein.

§ 2 Bewerbungsunterlagen/Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt über das Online-Verfahren. Das online ausgefüllte Formular ist auszudrucken und gemeinsam mit folgenden Unterlagen fristgerecht einzureichen:

- (1) **Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses** (bei ausländischen Abschlüssen zusätzlich deutsche beglaubigte Übersetzung). Liegt dieses noch nicht vor, ist eine durch das Prüfungsamt der Hochschule bescheinigte Durchschnittsnote beizufügen und das Zeugnis bis zum Vorlesungsbeginn nachzureichen. Zum Verfahren wird dann ausschließlich die bescheinigte vorläufige Durchschnittsnote herangezogen, eine spätere Nachberechnung anhand des tatsächlichen Zeugnisses ist nicht möglich.
- (2) **Tabellarischer Lebenslauf** mit Lichtbild
- (3) **Portfolio** mit einer Auswahl von 10 herausragenden, eigenständigen Arbeitsproben (Studium, Beruf, freie Arbeiten) der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Dateiformat PDF, max. 20 MB).

- (4) Schreiben mit Darlegung des Spezialisierungswunsches für das Masterstudium unter Angabe eines der 3 Fokusbereiche (Dateiformat PDF, 1 Seite DIN A4, max. 3.000 Zeichen):
 - Experience Design
 - Social Design
 - Sustainable Design
- (5) **Nachweis über das abgeleistete Praktikum bzw. der Praxiserfahrung** gemäß § 1 Nr. 4 dieser Satzung. Liegt dieser noch nicht vor, ist er bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 1. Semesters nachzureichen. In Ausnahmefällen kann geprüft werden, ob eine geringfügige Verlängerung der Frist zum Nachweis der Praxisphase eingeräumt werden kann.
- (6) Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung

Bei ausländischen Studienbewerber:innen:

- (7) Beglaubigte deutsche Übersetzung des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung.
- (8) Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz über die Anerkennung der erworbenen Bildungsnachweise aus dem Herkunftsland. Dieses ist zusammen mit dem Zeugnis aus dem Herkunftsland und einer Übersetzung in die deutsche Sprache sowie dem Deutschen Sprachnachweis einzureichen (siehe § 1. Nr. 3 dieser Satzung).

Alle eingereichten Unterlagen müssen in Kopie vorliegen.

Die Unterlagen müssen erst zur Immatrikulation in beglaubigter Form eingereicht werden.

§ 3 Bewerbungsfrist

Die Zulassung erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

Bewerbungsschluss ist der 15. Juni eines jeden Jahres.

§ 4 Auswahlkriterien und ihre Bewertung

- (1) Zum Auswahlverfahren wird nur zugelassen, wer die Unterlagen gem. § 2 eingereicht hat.

Übersteigt die Zahl der Bewerber:innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der Studienplätze in einem zweistufigen Verfahren:

- (2) Es wird in der **ersten Stufe** eine Vorauswahl anhand von zwei Kriterien getroffen:
 - a. **Überdurchschnittlich guter Abschluss** des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Durchschnittsnote mind. 2,5).
 - b. Ein **Portfolio**, das die **raumgestaltungsbezogenen Voraussetzungen** für das Studium erfüllt. Die Bewertung des Portfolios durch die Auswahlkommission erfolgt nach einem Dezimalnotensystem zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (mangelhaft), wobei das Portfolio mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet werden muss, um zum weiteren Verfahren zugelassen zu werden.
- (3) Zur **zweiten Stufe** des Auswahlverfahrens wird zugelassen, wer die Voraussetzungen der ersten Stufe erfüllt.
Das **Auswahlgespräch**, in dessen Verlauf die Motivation und Eignung sowie die Leistungs- und Verantwortungsübernahmebereitschaft für das gewählte Studium festgestellt wird, findet in deutscher Sprache statt. Die Bewertung des Gesprächs erfolgt nach einem Dezimalnotensystem zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (mangelhaft), wobei das Gespräch mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet werden muss, um zugelassen zu werden.

Auf dieser Grundlage wird unter den Bewerber:innen eine Rangfolge erstellt.

Die jeweilige Verfahrensnote setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus:

- Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- Bewertung Portfolio
- Bewertung Auswahlgespräch

Den höchsten Rang erhält der Bewerber oder die Bewerberin mit der kleinsten Dezimalnote.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren erfolgt nach den in § 4 aufgezeigten Kriterien.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach der Rangfolge der gemäß der Bewertung nach § 4 zu bildenden Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor bzw. die Rektorin. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung des Rektors oder der Rektorin bildet die Fakultät Architektur und Gestaltung eine Auswahlkommission. Diese besteht aus dem Studiendekan oder der Studiendekanin und einem weiteren Professor oder einer Professorin. Ein Ersatzmitglied ist zu bestellen. Den Vorsitz führt der Studiendekan oder die Studiendekanin. Mitglieder der Auswahlkommission haben Befangenheit aufgrund persönlicher Beziehungen zu einem Bewerbenden oder dessen persönlichem Umfeld unverzüglich dem Vorsitzenden anzuzeigen. An ihre Stelle tritt in diesem Falle ein Ersatzmitglied.
- (2) Die Kommission führt ein Protokoll, in welchem Datum, Uhrzeit, Dauer und Ergebnis des Auswahlgesprächs dokumentiert werden.

§ 7 Studienbeginn

Der Studienbeginn erfolgt zum Wintersemester. Wird der Studienplatz nicht in der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist angenommen, erlischt die Zulassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt erstmals im Aufnahmeverfahren für das Wintersemester 2026/27. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung des International Master of Interior-Architectural Design (IMIAD) vom 11.05.2016 außer Kraft.

Stuttgart, den 28.01.2026



Prof. Katja Rade
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am:

Beurkundung: